

**2022/0502/20**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Braß Michael



## **Optionsfrist zum § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.12.2022	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Kreisstadt Homburg verzichtet mit Ablauf zum 31.12.2022 auf die Ausübung der Option zur Verlängerung der Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts nach alter Regelung. Dem zuständigen Finanzamt gegenüber wird erklärt, dass es ab dem 01.01.2023 für alle Umsatzsteuer relevanten Geschäftsvorgänge im Vollzug des städtischen Haushalt zur Anwendung der Neuregelung des § 2 b UStG kommt.

### **Sachverhalt**

Die Kreisstadt Homburg hatte in Bezug auf die Anwendung der Neuregelung des § 2 b UStG Ende des Jahres 2016 für die Option votiert, übergangsweise noch bis zum Ende einer seitens des Bundesgesetzgebers eingeräumten Frist wahlweise für alle Umsatzsteuer relevanten Geschäftsvorgänge im Vollzug des städtischen Haushalts noch das bisherige Umsatzsteuerrecht nach alter Regelung anzuwenden. Die Übergangsfrist wurde bereits mehrfach verlängert.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung steht auch jetzt letztmalig noch eine Verlängerung der Optionsmöglichkeit um zwei Jahre bis zum 31.12.2024 zur Disposition.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag begrüßt in seiner Mitteilung vom 25.11.2022 den seitens der Bundesregierung diesbezüglich bereits ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Entwurf zum Jahressteuergesetz 2022.

Aus Sicht der Kämmerei bedarf es im Bereich des Vollzuges des städtischen Haushaltes ab dem 01.01.2023 allerdings keiner weiteren Verlängerung der optionalen Anwendungen der Umsatzsteuerregelungen nach altem Recht.

Im Verlauf des Jahres 2022 wurden bereits alle Umsätze im Leistungsbereich der Stadt hinsichtlich der Anwendung des § 2 b UStG umfänglich überprüft und entsprechend zugeordnet. Der Haupt- und Finanzausschuss wurde bereits über das vollzogene Prüfungsverfahren informiert.

Insoweit schlägt die Kämmerei daher vor, auf die nochmals angebotene Option ab dem 01.01.2023 zu verzichten.

### **Anlage/n**

- 1 Stn BV Optionsfrist 2b UStG (öffentlich)
- 2 SSGT Verlängerung Option ab 01012023 (öffentlich)
- 3 Anl\_zuNr\_2238\_2\_Verlaengerung\_Uebergangsregelung\_2b\_UStG\_Formulierungshilfe (öffentlich)
- 4 Optionserklärung §2b (öffentlich)

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



**24.11.2022**

## **Bewertung der weiteren Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b UStG**

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich eine Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre.

Der Umstellungsbedarf in den Verwaltungen der Kommunen, aber auch der Länder, des Bundes und der öffentlichen Körperschaften auf die Neuregelung des § 2b UStG war und ist sehr hoch. Trotz erheblicher Anstrengungen sind noch sehr viele Umstellungen auf das neue Recht nicht abgeschlossen. Daher sind zwei weitere Jahre hilfreich und zu begrüßen. Mehrere, sich teils überlagernde Krisensituationen haben erhebliche Kapazitäten in den öffentlichen Verwaltungen für prioritäre und unaufschiebbare Aufgabenerledigungen gebunden und tun dies auch weiterhin.

Diese Lage ist allerdings nun schon langfristig bekannt. Die Entscheidung über eine Verlängerung der Optionsfrist hätte daher schon vor geraumer Zeit getroffen werden können und müssen. Mit der neuerlichen Verlängerung war nicht mehr zu rechnen, diese wurde im Gegenteil verneint. Dadurch sind in großem Umfang ohnehin knappe Kapazitäten in den öffentlichen und kommunalen Verwaltungen gebunden worden für die Einhaltung einer gesetzlichen Frist, die nun denkbar knapp vor Fristende verlängert werden soll. Die Städte, Kreise und Gemeinden müssen immer mehr Aufgaben mit knappen Personalressourcen erledigen; diese dürfen nicht dafür gebunden werden, sehr aufwendige Ermittlungen für zweifelbeladene Umsatzsteuertatbestände durchzuführen, deren Feststellung dann verschoben wird.

Dennoch begrüßen wir die vorgeschlagene Verlängerung der Optionsfrist, da sie zusätzliche Zeit bringt. Damit aus der Fristverlängerung aber keine Frustverlängerung wird, muss diese zusätzliche Zeit optimal genutzt werden. Das heißt, dass die Sinnhaftigkeit dieser Regelung insgesamt nochmals zu überdenken und zu optimieren, das heißt vor allem zu vereinfachen und praxisgerecht auszugestalten ist. Offene Rechts- und Interpretationsfragen müssen für die Städte, Kreise und Gemeinden umfassend rechtssicher geklärt, verbindliche Auskunftersuchen der Kommunen an die Finanzverwaltungen beantwortet werden. Zudem gehen wir davon aus, dass die Bundesregierung die europarechtliche Zulässigkeit der weiteren Fristverlängerung geprüft hat.

Viele Kommunen haben sich bereits auf das neue Recht vorbereitet und wollen es auch anwenden. Für die öffentlichen Körperschaften, die in das neue Recht des § 2b UStG wechseln wollen, muss ein klares und einfaches Verfahren für diesen Wechsel abgesichert werden. Eine gesetzliche Regelung der Verlängerung der Optionsfrist wird erst sehr spät in diesem Jahr abgeschlossen werden, die Neuregelung soll am 01.01.2023 in Kraft treten und enthält keine Aussage zum Wechsel in das neue Recht des § 2b UStG für die öffentlichen Körperschaften, die diesen Wechsel umsetzen wollen. Denkbar wäre auch, die Option zur Beibehaltung des alten Rechtes auszugestalten. Der Wechsel muss aber auf jeden Fall für die Städte, Kreise und Gemeinden möglichst einfach und mit einem ausreichenden Zeitraum für etwaige nötige kommunale Entscheidungsprozesse auch im Jahr 2023 noch rückwirkend zum 01.01.2023 ermöglicht werden.

Nach dem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016, *Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Anwendungsfragen des § 2b UStG, Gz. III C 2 - S 7107/16/10001; Dok 2016/1126266*, dort Randnummer 59, kann eine abgegebene Optionserklärung nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahres ist grundsätzlich möglich. Dies gilt allerdings nur für solche Veranlagungszeiträume, deren Steuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar ist, d.h. für die noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist. Eine entsprechende Klarstellung sollte auch zum vorgeschlagenen § 27 Abs. 22a UStG – neu erfolgen und idealer Weise bereits in den Gesetzesmaterialien untergebracht werden.

## § 2b Umsatzsteuergesetz: Formulierungshilfe für die geplante Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht

*Mitteilung des Deutschen Städtetages vom 21.11.2022:*

*Kurzüberblick:* In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 15. November 2022 übermitteln wir den bekannt gewordenen Entwurf für eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.

Wie bereits mit Rundschreiben vom 15. November 2022 (s. SKI 2237-1 vom 16.11.2022) mitgeteilt, ist eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre in der Diskussion. Eine solche Verlängerung der Übergangsregelung hätte zur Folge, dass die Städte und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts noch bis einschließlich des Jahres 2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden können.

Zwischenzeitlich ist der Hauptgeschäftsstelle auch der entsprechende Gesetzentwurf in Form einer Formulierungshilfe (siehe Anlage) bekannt geworden. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Städte, die auch nach dem 31.12.2022 weiter das alte Umsatzsteuerrecht anwenden möchten, müssen dazu nach der aktuellen Entwurfsfassung keine gesonderte Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben. Die Verlängerung greift dann automatisch. Städte, die jedoch ab dem 1. Januar 2023 das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) anwenden möchten, müssen dazu mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2023 die bisherige Optionserklärung für die Anwendung des alten Besteuerungsregimes gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

Ergänzend bitten wir auch um Kenntnisnahme des aktuellen Zeitplans für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, in welchem die Verlängerung der Übergangsregelung untergebracht wird:

- Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses: 30.11.2022.
- Beschluss Bundestag: 02.12.2022.
- Beschluss Bundesrat: 16.12.2022.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir jeweils zeitnah informieren.

(Bearbeiter SSGT: Reinhard Bläs)

[Inhalt](#)

## Formulierungshilfe BMF

# Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

**Stichwort:** Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung  
des § 2b UStG

---

**Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

### Änderung

Nach Artikel 9 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

*7a. § 27 Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

*„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“*

### Begründung

**Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

**Zu Nummer 7a – neu - (§ 27 Absatz 22a)**

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung nach § 27 Absatz 22 und 22a UStG dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 1. Januar 2023 noch nicht anzuwenden.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer

nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.

#### **Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt**

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2023 in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand**

##### **Bürgerinnen und Bürger**

Es ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

##### **Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

##### **Verwaltung**

Für die Verwaltung ergibt sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

# KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



Stadtverwaltung - Postfach 1653 - 66407 Homburg

An das  
Finanzamt Homburg  
Schillerstraße 14  
66424 Homburg

Dienststelle: Kämmererei  
Kämmerer: Ralf Weber  
Telefon: 06841 101-  
Telefax: 06841 101- 380  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen:  
Datum: 22.11.2016

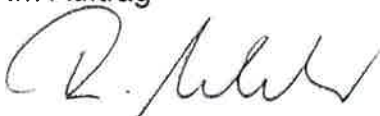
**Betreff: Steuernummer: 075/149/00714 Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) ist die Vorschrift des § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden. Sie regelt künftig die Unternehmereigenschaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vorschrift ist grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann jedoch die zeitliche Anwendung des § 2b UStG durch Abgabe einer Optionserklärung im Rahmen einer Übergangsregelung (§ 27 Absatz 22 Satz 3 UStG) längstens bis einschließlich 2020 hinausschieben und in diesem Zeitraum weiterhin die Besteuerung nach § 2 Absatz 3 UStG wählen.

Deshalb erklärt die juristische Person des öffentlichen Rechts (Kreisstadt Homburg), dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

  
(Ralf Weber)

